

Franckesche Stiftungen zu Halle

Johann Lorenz von Mosheim Pastoral-Theologie von denen Pflichten und Lehramt eines Dieners des Evangelii.

Mosheim, Johann Lorenz

Leipzig, 1763

VD18 13281739

Das vierte Capitel. von denen Pflichten, die ein wirklich berufener Lehrer in
Ansehung seiner und der Seinigen in Acht zu nehmen hat.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-206167

Das vierte Capitel.

von

denen Pflichten, die ein wirklich
berufener Lehrer in Ansehung sei-
ner und der Seinigen in Acht
zu nehmen hat.

§. 1.

Es soll in diesem Capitel blos von der äußers-
lichen Einrichtung des Lebens und des
Wandels eines Dieners des Evangelii gehan-
delt werden. Denn daß derselbe sich der
Gottseligkeit befließen müsse, ist ohnedem
bekannt. Es wird hier theils auf das zu se-
hen seyn, was er in Ansehung seiner selbst,
theils auf das, was er im Absehen auf sein
Hauswesen und die Seinigen in Acht zu neh-
men hat.

§. 2.

In Ansehung seiner Person hat ein be-
rufener Lehrer theils auf seine Studia, theils
auf seinen äußerlichen Wandel, Sitten und
Umgang mit andern Menschen zu sehen. Dies

§ 2

mand

mand muß die Wissenschaften, die er sich einmal erworben hat, liegen lassen, sondern sich in denselben zu befestigen, und sowol von denen Dingen, die in der Welt, als von denen, die in der Kirche insonderheit vorgehen, immer mehr und mehr Nachricht einzuziehen suchen. Wer etwas von denen Wissenschaften treiben und beybehalten kann, die zwar zum Lehramte unmittelbar nicht nöthig sind, doch aber in der Welt hoch geschäzet werden, der thut sehr wohl, wenn er dasselbe beybehält, denn er bahnet sich dadurch einen Eingang bey klugen und angesehenen Leuten, und kann der Religion desto bessere Dienste thun.

§. 3.

In dem Wandel und Umgange mit andern Leuten muß dieses die Hauptregel bleiben: Ein Lehrer muß sich in acht nehmen, daß er weder für einen Mann gehalten werde, der sich der Welt gleich stelle, noch auch in Schimpf und Verachtung durch seine Sitten, Geberden und andere äußerliche Dinge gerathen möge. Vor allen Dingen hat man sich in Acht zu nehmen, daß man große und weitläuftige Gesellschaft weder halte, noch besuche, noch einen vertrauten Umgang mit denen pflege, die

[illegible]

die in der Welt für offenbare Sünder und
ruchlose Leute gehalten werden.

S. 4.

In Ansehung seines Hauses und der
Seinigen wird ein weiser Lehrer, so viel er
kann, dahin sehen, daß allenthalben eine ver-
nünftige Einrichtung und Ordnung, und ein
gewisses Mittel zwischen der Keppigkeit und der
Nachlässigkeit beobachtet werde. Die Seini-
gen wird er so regieren, daß sie weder in Klei-
dern noch andern Dingen denen verderbten
Sitten der Welt sich gleich stellen, sondern
Exempel der Bescheidenheit, der Stille und
der Gottseligkeit geben mögen.



C 3

Der